

 **Bundesministerium**
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.367.483

Wien, am 4. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Mai 2022 unter der Nr. **10960/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Jahrestag des Berichts der Kindeswohlkommission: Welche Empfehlungen wurden umgesetzt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 3 bis 5, 16 und 18:

- *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 181: "In allen Entscheidungen im Rahmen des Asyl- und Fremdenrechts, die Kinder betreffen, soll eine **umfassende Prüfung des Kindeswohls** und der Auswirkungen der Entscheidungen auf die Rechte des Kindes gewährleistet werden." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*
 - a. *Inwiefern wird eine Prüfung des Kindeswohls durchgeführt bei*
 - i. *Entscheidungen im Zulassungsverfahren (insbesondere bei der Prüfung von Überstellungen im Dublin-Verfahren)?*
 - ii. *Entscheidungen über Asyl im Hinblick auf kindspezifische Fluchtgründe?*
 - iii. *Entscheidungen über subsidiären Schutz bei der Beurteilung der Situation im Herkunftsland?*

- iv. *der Prüfung der Zulässigkeit von Rückkehrentscheidungen, einschließlich der Möglichkeit, auch bei Abschiebungen bis zuletzt aktuelle Entwicklungen und Umstände in der Situation betroffener Kinder gebührend zu berücksichtigen?*
- v. *Entscheidungen über einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen?*
- *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 183: "Die Kindeswohlprüfung hat alle **einschlägigen internationalen und europarechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen**, einschließlich der Kinderrechtskonvention und ihrer Interpretation durch UN-Organe, der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR, insbesondere im Hinblick auf Art 2, 3 und 8 EMRK, sowie weiterer spezifischer höchstgerichtlicher Entscheidungen und Rechtsvorschriften. Dazu zählt etwa die Unzulässigkeit einer Rückführung von Kindern ohne vorgehende Kindeswohlprüfung zur Vermeidung von Kinderhandel." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*
 - *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 184: "Die Kindeswohlprüfung muss über die Wahrung der Familieneinheit hinausgehen und **eigenständig die Situation und Integration von Kindern berücksichtigen**. Eine Verletzung des Kindeswohls durch eine aufenthaltsbeendende Maßnahme kann meist nicht dadurch aufgewogen werden, dass die Einheit der Familie gewahrt bleibt. Die eigenständige Bedeutung des - umfassend definierten - Kindeswohls muss in der Entscheidung zum Ausdruck kommen." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*
 - *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 186: "In § 9 BFA-VG und in § 55 AsylG soll ausdrücklich auf den **Kindeswohlvorrang** gemäß Art 1 BVG Kinderrechte verwiesen werden. Damit soll die Notwendigkeit einer eigenständigen Kindeswohlprüfung vor allem in Rückkehrentscheidungen und Entscheidungen über Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen unterstrichen werden." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*
 - *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 197: "Bei der **zwangsweisen Vollziehung von Rückkehrentscheidungen** soll sichergestellt werden, dass das **Kindeswohl** bei Anzeichen geänderter Umstände bis zuletzt geprüft werden kann und seine Gefährdung dazu führt, dass das weitere Vorgehen überprüft wird." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*

- *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 199: "Termin, Art und Weise der Abschiebung müssen so festgelegt werden, dass Kinder möglichst geringen Schaden erleiden. Während des Schuljahres sollen schulpflichtige Kinder nicht abgeschoben werden." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*

Zunächst darf auf die Beantwortung der Fragen 1, 1a, 1d, 1e und 9 der parlamentarischen Anfrage 8321/J vom 22. Oktober 2021 (8229/AB XXVII. GP) sowie auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 der parlamentarischen Anfrage 9687/J vom 9. Februar 2022 (9518/AB XXVII. GP) verwiesen werden.

Das grundlegende Prinzip der Orientierung am Kindeswohl im Sinne der Kinderrechts-Konvention verlangt, dass bei allen Maßnahmen, die Minderjährige betreffen, das Wohl des Kindes im Vordergrund steht. Dies betrifft gesamtstaatliche Maßnahmen des Gesetzgebers ebenso wie (gerichtliche und behördliche) Einzelfallentscheidungen und Vollzugsakte. Das Kindeswohl wird selbstverständlich in sämtlichen Schritten des Verfahrens berücksichtigt.

Darüber hinaus hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) im zeitlichen Naheverhältnis zu der geplanten Abschiebung in den Herkunftsstaat im Vorfeld zu prüfen, ob sich durch eventuell geänderte Umstände, die nach der Rechtskraft der Entscheidung eingetreten sind, weiterhin keine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (Verbot der Folter sowie unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) sowie Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) EMRK durch die geplante Abschiebung in den Herkunftsstaat ergeben hat. Der Termin sowie die Art und Weise der Abschiebung werden dabei so festgelegt, dass der Eingriff in das Kindeswohl so gering wie möglich gehalten wird.

Die Kindeswohlprüfung berücksichtigt auch die jeweilige Situation im Zielstaat. So hat sich das BFA gem. § 46 Abs. 3 FPG 2005 vor der Abschiebung eines bzw. einer unbegleiteten Minderjährigen zu vergewissern, dass der bzw. die Minderjährige im Zielstaat einem Familienmitglied, einem offiziellen Vormund oder einer Aufnahmeeinrichtung übergeben werden kann.

Zur Frage 2:

- *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 182: "Struktur und Kriterien der Kindeswohlprüfung sind in **Handlungsanleitungen für Referent_innen des BFA (...)***

festzulegen. Dabei ist auf die Zusammenarbeit mit der KJH, insbesondere bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen, Bedacht zu nehmen." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?

Ergibt sich für das BFA der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist und diese konkrete Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden kann, ist das BFA nach § 37 B-KJHG 2013 gesetzlich verpflichtet, den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung unverzüglich gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung hat Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten. Diese Pflicht ergibt sich unabhängig davon, ob es sich dabei um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge oder um minderjährige Flüchtlinge im Familienverband handelt. Diese Vorgehensweise wurde im BFA erlassmäßig festgelegt.

Zur Frage 6:

- *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 187: "In Entscheidungen über Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen sollen in einem formalisierten Verfahren die **Erfahrungen von Personen** berücksichtigt werden, die die Schutzsuchenden als Nachbarn, bei ehrenamtlichen Tätigkeiten, in der Schule, in Vereinen kennengelernt und mit ihnen gelebt haben. Den Berichten soll, vor allem in Härtefällen, besonderes Gewicht zukommen." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*

In der Artikel 8 EMRK-Abwägung ist gemäß § 9 Abs. 2 Z 4 BFA-VG der Grad der Integration zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Integration eines Fremden in Österreich sind unter anderem eine aktive Teilnahme an einem Vereinsleben, freiwillige Hilfstätigkeiten und ein Schulabschluss bzw. eine gute schulische Integration in Österreich zu berücksichtigen.

Das BFA ist zudem gemäß §§ 37 und 39 Abs. 2 AVG verpflichtet, diesen Sachverhalt von Amts wegen festzustellen und die dafür erforderlichen Ermittlungsschritte zu setzen, so beispielsweise auch die Einvernahme von Zeugen. Die Erfahrungen von Personen, die die Schutzsuchenden als Nachbarn, bei ehrenamtlichen Tätigkeiten, in der Schule oder in

Vereinen kennengelernt und mit ihnen gelebt haben, werden daher nach geltender Rechtslage in einem formalisierten Verfahren, dem asyl- bzw. fremdenrechtlichen Verfahren, bereits berücksichtigt.

Darüber hinaus muss jedoch sichergestellt werden, dass der Maßstab für die Beurteilung, ob eine Person in Österreich bleiben darf oder nicht, der Rechtsstaat – also Gesetze und Judikatur – ist und nicht persönliche Nahebeziehungen vor Ort.

Zur Frage 7:

- *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 188: "In den **Länderdokumentationen** sollen die Gewährleistung des Kindeswohls und der Kinderrechte im Herkunftsstaat verstärkt und als eigener Abschnitt behandelt werden." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*

Die Länderinformationsblätter – die im Rahmen der Entscheidungsfindung des BFA eine bedeutende Rolle einnehmen – erfuhren bereits eine Überarbeitung im Sinne des Kindeswohls. Zwar enthielten die Länderinformationsblätter des BFA bereits Informationen zur Lage von Kindern im jeweiligen Herkunftsstaat, um das Kindeswohl jedoch noch stärker in den Fokus zu rücken, wurde ein verpflichtendes Unterkapitel „Kinder“ in die Länderinformationsblätter aufgenommen. In diesem Kapitel wird dezidiert auf die Lage von Kindern eingegangen, jedoch wird hierdurch nicht ausgeschlossen, dass Informationen zu Kindern auch in anderen Kapiteln enthalten sind.

Zur Frage 8:

- *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 189: "Es soll geprüft werden, ob **UMF** (wie in Frankreich) ein **Bleiberecht bis zur Volljährigkeit** gewährt werden soll, wenn und soweit kein Grund für die Aberkennung von Asyl, subsidiärem Schutz oder eines Aufenthaltstitels vorliegt. Nützen UMF ihre Chance, machen sie sich mit unseren Werten vertraut, halten sie sich an die Gesetze, lernen sie Deutsch und beginnen oder schließen sie eine Ausbildung ab, dann sollte entschieden werden, ob sie auf Dauer bleiben dürfen." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*

Grundsätzlich sind auch in nationalen Fragen des Bleiberechts für unbegleitete minderjährige Fremde alle einschlägigen unionsrechtlichen und völkerrechtlichen

Bestimmungen, wie die Rechtsakte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und die Genfer Flüchtlingskonvention, zu berücksichtigen.

Das Recht auf Verbleib während des Asylverfahrens und die Regeln für die Zu- oder Aberkennung des Asyl- bzw. subsidiären Schutzstatus sowie die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln sind europarechtlich klar determiniert. Ob ein darüberhinausgehender Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen national gewährt wird, basiert immer auf einer Einzelfallprüfung. Dabei werden alle relevanten Vorgaben des Verfassungs-, Europa- und Völkerrechts, insbesondere die UN-Kinderrechtskonvention und die Europäische Menschenrechtskonvention, berücksichtigt. Eine automatische Gewährung würde keine Rücksicht auf die jeweiligen Umstände der Antragstellerin oder des Antragsstellers nehmen und würde daher auch nicht zum Schutz der oder des Einzelnen beitragen. Es handelt sich dabei um eine unter den EU-Mitgliedstaaten übliche und bewährte Vorgangsweise.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 190: "**Rechtsberatung** für asylsuchende Kinder und Familien von Beginn an soll sichergestellt werden. Kinder sollen ein Recht auf Zugang zu **kindgerechter Information** über das Verfahren in einer für sie verständlichen Sprache haben." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*
- *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 191: "Bei der **Rechtsberatung** vor der Erstbefragung und bei der Anwesenheit der Rechtsberater_innen bei der Erstbefragung soll die derzeit nur für unmündige UMF geltende Regelung auf mündige UMF erstreckt werden." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*

Unbegleitete minderjährige Fremde (UMF), für die der Rechtsberater gem. § 10 BFA-VG als gesetzliche Vertretung fungiert, werden bereits jetzt in einer Beratung auf kindgerechte Art und Weise über das Asylverfahren informiert. Hierzu wird in groben Zügen das Asylsystem in Österreich (insbesondere Voraussetzungen für Schutzgewährung, Prüfung der Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme, Verfahrensablauf sowie Rechte und Pflichten im Verfahren) erklärt. Für die Informationsvermittlung wird (beispielsweise zur visuellen Unterstützung) auch auf das von UNHCR für Kinder erstellte Informationsmaterial zurückgegriffen. Darüber hinaus erarbeitet die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU) derzeit eine

Informationsbroschüre für UMF in Bundesbetreuungseinrichtungen, in welcher auch die Aufgaben des Rechtsberaters als gesetzlicher Vertreter der oder des Minderjährigen und wesentliche Verfahrensabläufe dargelegt werden.

Kinder im Familienverband können von der Rechtsberatung im Sinne des § 49 BFA-VG nach Maßgabe der faktischen Möglichkeiten im offenen erstinstanzlichen Verfahren über das Verfahren informiert werden.

Die Rechtsberatung der BBU hat verbindliche Standards und Vorgehensweisen für die Beratung von Kindern etabliert, um deren besondere Bedürfnisse und Vulnerabilitäten zu berücksichtigen und die Partizipation im Verfahren zu ermöglichen. Diese Standards gelten für begleitete und unbegleitete Kinder gleichermaßen. Beratungen finden zudem mit der Unterstützung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern statt, so dass die Informationen in einer für Kinder verständlichen Sprache vermittelt werden.

Zur Frage 11:

- *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 192: "Das System der **Altersfeststellung** soll überprüft werden. Psychosoziale und kognitive Faktoren sollen gleichberechtigt zu medizinischen Faktoren in die Beurteilung einfließen. Die Altersfeststellung soll als selbständig anfechtbare Entscheidung ausgestaltet werden." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*

Zunächst darf auf die Beantwortung der Frage 1c der parlamentarischen Anfrage 8321/J vom 22. Oktober 2021 (8229/AB XXVII. GP) verwiesen werden.

Darüber hinaus wird festgehalten, dass Asylwerberinnen und Asylwerber grundsätzlich an Verfahrenshandlungen und bei Untersuchungen mitzuwirken haben, jedoch keine unfreiwilligen Eingriffe in die körperliche Integrität zulässig sind. Bestehen nach der medizinischen Altersdiagnose weiterhin begründete Zweifel, so ist von einer bestehenden Minderjährigkeit auszugehen.

Die Volljährigkeitserklärung erfolgt mittels Verfahrensordnung. Eine gesonderte Anfechtung ist nach der geltenden Rechtslage und entsprechend der höchstgerichtlichen Judikatur nicht zulässig, doch sind im nachfolgenden Bescheid die Entscheidungsgründe betreffend das Alter der asylwerbenden Person darzulegen. Die Bekämpfung der Volljährigkeitserklärung ist sodann im Rechtsweg mit Beschwerde gegen den verfahrensabschließenden Bescheid möglich.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 193: "Die Verfahren sollen Referent_innen und Richter_innen zugeteilt werden, die qualifiziert sind, auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern einzugehen und die **Kinder qualitativ am Verfahren zu beteiligen**. Das muss durch Anforderungen an die Qualifikation und durch die Geschäftsverteilung sichergestellt werden, „Ansprechrichter_innen“ soll es auch für Kindeswohlprüfungen und Kinderrechte geben." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*
- *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 194: "Für alle mit der Kindeswohlprüfung befassten Personen, wie Referent_innen des BFA, Richter_innen des BVwG, Sozialarbeiter_innen der KJH, Dolmetscher_innen, Vertrauenslehrer_innen und Schulpsycholog_innen, sollen unter Einbeziehung von UNHCR, IOM, UNICEF und der Zivilgesellschaft, **verpflichtende und regelmäßige Aus- und Weiterbildungsprogramme** zu Kinderrechten und Kindeswohlprüfung im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren angeboten werden. Für Dolmetschdienste, Erhebungen und Gutachten sollen kindspezifische Qualitätsstandards erstellt werden." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*

Die Beantwortung der Frage hinsichtlich „Ansprechrichtern bzw. Ansprechrichtern“ fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Außerdem darf auf die Beantwortung der Frage 9 der parlamentarischen Anfrage 8321/J vom 22. Oktober 2021 (8229/AB XXVII. GP) sowie auf die Beantwortung der Frage 2 der parlamentarischen Anfrage 9687/J vom 9. Februar 2022 (9518/AB XXVII. GP) verwiesen werden.

Qualität in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren ist seit Jahren Schwerpunkt im BFA und gilt als prioritäres Anliegen sowohl des Bundesministeriums für Inneres als auch des BFA. Das Aus- und Fortbildungswesen für verfahrensführende Referentinnen und Referenten des BFA ist dabei auf eine fundierte, fachspezifische und hochwertige Aus- und Fortbildung gerichtet und soll die qualitativ hochwertige Durchführung asyl- und fremdenrechtlicher Verfahren sichergestellt werden. Im Hinblick auf das Kindeswohl in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren soll durch diverse einschlägige Schulungen sowie deren laufende bedarfsgerechte Adaptierung gewährleistet werden, dass Verfahren von Minderjährigen von speziell geschulten Referentinnen und Referenten geführt werden.

Bei der Umsetzung der entsprechenden Schulungen für das BFA werden neben internen Expertinnen und Experten auch externe des Bundesverwaltungsgerichtes, von UNHCR und der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA, vormals EASO) sowie aus dem psychologischen, medizinischen und juristischen Bereich hinzugezogen, wodurch ein hoher Standard der angebotenen Schulungen gewährleistet werden kann.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass von UNHCR eine Checkliste („Self-Check Einvernahme von Kindern und Jugendlichen“) erstellt wurde, welche seit Februar 2022 diesen verfahrensführenden Referentinnen und Referenten des BFA bei der Einvernahme Minderjähriger als unterstützendes Instrument zur Verfügung steht.

Des Weiteren wurde – ebenfalls in Umsetzung der Empfehlungen der Kindeswohlkommission – eine neue Schulung zum Thema „Kindeswohl, Kindeswohlprüfung und Art. 8 EMRK“ konzipiert, die in Kooperation mit dem Bundesverwaltungsgericht im Mai 2022 erstmalig stattgefunden hat. Inhaltlich vermittelt diese Schulung rechtliche Grundlagen des Kindeswohls sowie einschlägige Rechtsprechung und behandelt darüber hinaus die Einvernahme Minderjähriger, den Leitfaden des BFA und den Bericht der Kindeswohlkommission.

Im Hinblick auf kindspezifische Qualitätsstandards für Dolmetschdienste ist festzuhalten, dass seit Juli 2020 ausschließlich Dolmetscherinnen und Dolmetscher in das Dolmetschregister des Bundesministeriums für Inneres aufgenommen werden, die eine qualitätsgesicherte Kompetenzüberprüfung positiv absolviert haben oder aufgrund eines Masterstudiums Dolmetschen bzw. der Absolvierung der Gerichtsdolmetscherprüfung besonders qualifiziert erscheinen. Darüber hinaus werden auch sämtliche vor diesem Datum bereits in das Dolmetschregister eingetragenen Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach und nach dieser Kompetenzüberprüfung unterzogen.

Im Verfahrensbereich des Bundesministeriums für Inneres kommen ausschließlich freiberufliche, nichtamtliche Dolmetscherinnen und Dolmetscher zum Einsatz, auf deren Fortbildungsmaßnahmen daher nur indirekt Einfluss genommen werden kann. Allerdings wurde in Kooperation mit dem UNHCR und dem Zentrum für Translationswissenschaften der Universität Wien ein modularer Fortbildungslehrgang für Laiendolmetscherinnen und Laiendolmetscher entwickelt, in dessen Rahmen auch ein Modul dem Thema „Dolmetschen für Vulnerable“ gewidmet ist. Dieses Modul umfasst Handlungsrichtlinien bzw. Empfehlungen für die Erbringung von Dolmetschleistungen insbesondere für Kinder und Jugendliche (speziell für unbegleitete Minderjährige), Traumatisierte, psychisch Kranke und Opfer von Menschenhandel. Bei Neuaufnahmen und im Zuge der zuvor

bereits angeführten Dolmetscherinnen und Dolmetscher-Kompetenzüberprüfungen werden Bewerberinnen und Bewerber auf diesen Lehrgang hingewiesen und wird die Absolvierung sämtlicher Module des Lehrgangs empfohlen.

Das Bundesministerium für Inneres ist bemüht, durch die Empfehlung von geeigneten Fortbildungsmaßnahmen auf die für das Bundesministerium für Inneres tätigen Dolmetscherinnen und Dolmetscher dahingehend einzuwirken, sich laufend weiterzuentwickeln und fortzubilden, um so die Qualität der verfügbaren Sprachdienstleistungen generell anzuheben.

Durch all diese Maßnahmen soll der besonderen und notwendigen Sensibilität bei der Identifizierung der besonders schutzwürdigen Personengruppe der Kinder und Jugendlichen und Berücksichtigung deren spezieller Interessen Rechnung getragen werden.

Zu den Fragen 14 und 15:

- *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 195: "Auch Kinder unter 14 Jahren sollen in Verfahren gehört werden, soweit erforderlich mit Unterstützung durch Fachkräfte, die für den Umgang mit Kindern geschult sind. Die kontradiktorische Vernehmung von Kindern in Zivil- und Strafverfahren kann als Vorbild dienen." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*
- *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 196: "Wie in Zivilverfahren soll auch in Asyl- und Fremdenrechtsverfahren ein Unterstützungsmodell für Kinder nach dem Vorbild eines Kinderbeistands eingeführt und für eine psychosoziale Verfahrensbegleitung gesorgt werden. Die KJH soll zur Wahrung des Kindeswohls in das Verfahren eingebunden werden." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass Minderjährige bereits jetzt im Rahmen des Verfahrens vor dem BFA gehört werden und ihre Aussagen nach entsprechender Würdigung in die Letztentscheidung einfließen.

So sind auch Minderjährige in Verfahren vor dem BFA einzuvernehmen, soweit dies zur Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts erforderlich ist. Bezugnehmend auf die Beantwortung der Frage 12 ist festzuhalten, dass Befragungen von Minderjährigen

in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren von besonders geschultem Personal durchgeführt werden.

Besonderheiten betreffen etwa Fragestellungen einer kinder- bzw. jugendgerechten Art und Weise bzw. angepasst an die geistige Entwicklung des bzw. der Minderjährigen. Bei der Einvernahme ist behutsam vorzugehen und besonders bei Fragen zu den Fluchtgründen auf eine hohe Sensibilität Bedacht zu nehmen. Bei unbegleiteten unmündigen Minderjährigen wird auch der Vorstellung aller Anwesenden und der Beschreibung ihrer Funktion sowie der Information über den Ablauf der Einvernahme ein besonderer Stellenwert beigemessen.

Im Zulassungsverfahren hat der Rechtsberater als gesetzlicher Vertreter bei jeder Befragung und Einvernahme des bzw. der unbegleiteten Minderjährigen teilzunehmen (§ 49 Abs. 3 BFA-VG). Dasselbe gilt bei begleiteten Minderjährigen in Hinblick auf die Anwesenheit ihrer Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter.

Darüber hinaus fällt die Beantwortung der Frage hinsichtlich Kinder- und Jugendhilfeträger nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 17:

- *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 198: "Bei der Organisation von **Abschiebungen** muss dem Umgang mit Kindern besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Es braucht qualifizierte **Menschenrechtsbeobachter_innen** mit spezieller Zuständigkeit für Kinder und Kinderrechte, Vorsorge muss auch für eine psychologische Krisenintervention getroffen werden. Menschenrechtsbeobachter_innen sollen für die Dokumentation sorgen, wobei die Ergebnisse regelmäßig ausgewertet werden sollen." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*

Charterabschiebungen werden von qualifizierten, fachlich ausgebildeten Expertinnen und Experten der BBU als Menschenrechtsbeobachterinnen und Menschenrechtsbeobachter begleitet. Diese entsprechen einem hohen Anforderungsprofil und verfügen über Kenntnisse der anzuwendenden bzw. geltenden Grundrechte sowie der maßgeblichen nationalen und internationalen Vorgaben, insbesondere auch den Schutz von Kindern betreffend.

Alle Menschenrechtsbeobachterinnen und Menschenrechtsbeobachter der BBU haben die Grundausbildung des „Forced-Return Monitoring“ bei Frontex absolviert. Im Rahmen der Grundausbildung werden die Menschenrechtsbeobachterinnen und Menschenrechtsbeobachter zu den spezifischen Bedürfnissen, Vulnerabilitäten und Ressourcen von vulnerablen Personengruppen geschult. Dabei wird dem adäquaten Umgang mit Kindern im Rahmen einer Rückführung besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Ein Großteil der Menschenrechtsbeobachterinnen und Menschenrechtsbeobachter der BBU hat im letzten Jahr zudem Schulungen zur Betreuung und Beratung vulnerabler Personengruppen, zu Menschenhandel im Kontext von Migration und Flucht, sowie zu Krisenintervention besucht, in denen die meist komplexen Lebensumstände vulnerabler Personengruppen und insbesondere auch die spezifischen Bedürfnisse von Kindern thematisiert wurden.

Seitens der BBU ist zudem geplant, die Schulungen im Bereich Kinderrechte der Menschenrechtsbeobachterinnen und Menschenrechtsbeobachter auszubauen und somit das Wissen und die Sensibilität im Rahmen der Beobachtung von Rückführungen von Kindern zu erhöhen.

Die Menschenrechtsbeobachterinnen und Menschenrechtsbeobachter dokumentieren regelmäßig in ihren Berichten, ob bei der Durchführung von Rückführungen die spezifischen Bedürfnisse der Kinder gewahrt und im Umgang mit Familien ausreichend beachtet wurden. Diese Berichte werden an das Bundesministerium für Inneres übermittelt und regelmäßig ausgewertet bzw. evaluiert.

Zur Frage 19:

- *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 200: "Im FPG soll angeordnet werden, dass Minderjährige und Familien nicht mehr in **Schubhaft** genommen werden dürfen. **Alternativen zum Freiheitsentzug** sollen für Minderjährige und Familien durchgehend bereitgestellt werden." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*

Zunächst darf auf die Beantwortung der Frage 1e der parlamentarischen Anfrage 8321/J vom 22. Oktober 2021 (8229/AB XXVII. GP) verwiesen werden.

Bei der Schubhaft handelt es sich um eine Sicherungsmaßnahme, die als „ultima ratio“ verhängt werden kann. Die Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme wird in jedem

Fall genauestens geprüft und unterliegt im Beschwerdefall bzw. bei fortgesetzter Anhaltung in Schubhaft einer Kontrolle durch das Bundesverwaltungsgericht.

Unmündige Minderjährige dürfen nicht in Schubhaft angehalten werden (vgl. § 76 Abs. 1 FPG 2005). Fremden, die zeitnah zu einer Abschiebung in Schubhaft angehalten werden, ist allerdings zu gestatten, dass sie von ihnen zur Obsorge anvertrauten Minderjährigen begleitet werden, sofern eine familien- und kindgerechte Unterbringung gewährleistet ist (vgl. § 79 Abs. 5 FPG 2005). In jedem Fall handelt es sich bei der Schubhaft um eine Sicherungsmaßnahme, die nur verhängt werden darf, wenn der Zweck der Schubhaft nicht durch ein gelinderes Mittel erreicht werden kann.

Gegenüber Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres darf Schubhaft zwar grundsätzlich verhängt werden, sofern deren Dauer drei Monate nicht überschreitet (§ 80 Abs. 2 Z 1 FPG 2005). Dennoch ist zu beachten, dass das BFA auch gegen mündige Minderjährige im Hinblick auf das Kindeswohl vorrangig gelindere Mittel anzuwenden hat, es sei denn, bestimmte Tatsachen rechtfertigten die Annahme, dass der Zweck der Schubhaft damit nicht erreicht werden kann (§ 77 Abs. 1 FPG 2005). Die Behörde hat im Bescheid darzulegen, aus welchen Gründen sie im konkreten Einzelfall von der Anordnung gelinderer Mittel Abstand nimmt.

Zu den Fragen 20 bis 22:

- *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 202: "Familien mit Kindern und unbegleitete Minderjährige sollen unverzüglich in **geeigneten Einrichtungen** der Bundesländer untergebracht werden. Das Ergebnis der Altersschätzung von UMF soll nicht abgewartet werden." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*
- *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 203: "Minderjährige Flüchtlinge, auch mündige Minderjährige, sollen in Einrichtungen untergebracht werden, die den **Standards der KJH** entsprechen. Bei Bedarf sollen Unterbringung und Betreuung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres verlängert werden. Minderjährige Flüchtlinge sollen gleich behandelt werden wie heimische fremdbetreute Kinder. Das betrifft vor allem Tagsätze für Betreuungseinrichtungen, psychosoziale Versorgung und Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*
- *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 204: "Durch **einheitliche Standards für Einrichtungs- und Betreuungsqualität, Ausbildung und Leistungsangebot** soll sachlich*

nicht gerechtfertigten Unterschieden zwischen den Bundesländern entgegengewirkt werden. Die Situation minderjähriger Flüchtlinge und von Familien im Asylverfahren soll regelmäßig evaluiert werden." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?

Die Empfehlung Abs. 202 der Kindeswohlkommission wurde bereits umgesetzt. Ab Zulassung des Asylverfahrens in Österreich werden grundsätzlich sämtliche Asylwerberinnen und Asylwerber den Grundversorgungsstellen der Bundesländer ehestmöglich zur Übernahme angeboten und nach hergestelltem Einvernehmen mit der zuständigen Stelle des betroffenen Bundeslandes zum frühestmöglichen Zeitpunkt überstellt. Maßnahmen zur Umsetzung sind daher abhängig von der Kooperation der Bundesländer und den Entscheidungen der verfahrensführenden Stelle, dem BFA. Bis zum Zeitpunkt der ehestmöglichen Überstellung gilt grundsätzlich, dass Familien in den dafür vorgesehenen familiengerechten Bereichen der Bundesbetreuungseinrichtungen untergebracht werden. Diese sind auf die Bedürfnisse von Familien mit Minderjährigen ausgerichtet und bieten ein auf die Zielgruppe spezialisiertes Betreuungs- und Versorgungsangebot.

Hinsichtlich der Empfehlung Abs. 203 wird festgehalten, dass aufgrund der erhöhten Vulnerabilität von UMF unter unbedingter Achtung des Kindeswohls die besonderen Bedürfnisse dieser Personengruppe bereits bestmöglich berücksichtigt werden und eine adäquate, an die jeweiligen Bedürfnisse angepasste Betreuung oberste Priorität hat. Die Unterbringung und Betreuung von UMF in Bundesbetreuungseinrichtungen erfolgt generell getrennt von volljährigen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden. Zusätzlich werden weibliche UMF separat untergebracht und betreut und geschieht dies ausschließlich durch weibliches Betreuungs- und Sicherheitspersonal. Es ist festzuhalten, dass der Bereich der Grundversorgung und jener der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen.

Die Empfehlung Abs. 204 der Kindeswohlkommission wurde bereits umgesetzt. Das Qualitätsmanagement der BBU arbeitet kontinuierlich an der Weiterentwicklung von Betreuungsstandards und deren einheitlicher Umsetzung in den Bundesbetreuungseinrichtungen. Betreuungsstandards für Bereiche wie unter anderem Sicherheit und Gewaltschutz sowie Betreuungskonzepte zu spezifischen Themen sind derzeit in der Entwicklungsphase.

Zu den Fragen 23 bis 25:

- *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 205: "Für traumatisierte oder aus anderen Gründen **behandlungsbedürftige Kinder** sollen ausreichende **Therapieangebote** zur Verfügung gestellt werden. Kinder mit Behinderungen sollen **inklusive untergebracht und betreut** werden." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*
- *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 206: "In Aufnahmeeinrichtungen soll für eine den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen **angepasste Tagesstruktur** und für ein **fachlich qualifiziertes Betreuungsangebot** gesorgt werden, das über Remuneranten-Eltern hinausgeht." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*
- *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 207: "Jugendliche sollen eine Lehre absolvieren oder andere Bildungsabschlüsse erwerben können. Über Deutschkurse hinausgehende **Bildungsangebote** sollen zur Verfügung gestellt werden. Schulbesuch soll auch nicht mehr schulpflichtigen Kindern offenstehen. Um die **Integration** zu erleichtern, sollen **Patenschaftsprogramme** für minderjährige Asylsuchende initiiert und unterstützt werden." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*

Die Empfehlung Abs. 205 der Kindeswohlkommission wurde bereits umgesetzt. Asylwerberinnen und Asylwerbern aller Altersgruppen wird psychologische Betreuung durch Psychologinnen und Psychologen angeboten (bei Bedarf können auch externe Angebote in Anspruch genommen werden). Um dieses Angebot bestmöglich abdecken zu können, wurde im vergangenen Quartal zusätzliches Betreuungs- und psychologisches Fachpersonal angestellt. Ebenso wurde die Kooperation mit externen Stakeholdern sowie das Schulungsangebot in diesem Bereich intensiviert.

Die Empfehlung Abs. 206 der Kindeswohlkommission wurde bereits umgesetzt. Zur bestmöglichen Versorgung und Betreuung von Asylwerberinnen und Asylwerbern, insbesondere von UMF, liegt der primäre Fokus der BBU auf einer bedürfnisorientierten Unterbringung. Neben der Etablierung von individuellen Tagesstrukturplänen für UMF wird ein Bezugsbetreuungssystem bereits jetzt realisiert.

Die Empfehlung Abs. 207 der Kindeswohlkommission wurde bereits umgesetzt. Das Bildungsangebot für unbegleitete Minderjährige umfasst neben einer erweiterten, dem

Alter entsprechenden Tagesstrukturierung, ebenso Bildungsprogramme sowie Deutsch- und Integrationsunterricht.

In jenen spezialisierten Bundesbetreuungseinrichtungen, in welchen (schulpflichtige) unbegleitete Minderjährige untergebracht werden, wird ein entsprechendes Bildungsangebot für Kinder und Jugendliche direkt innerhalb der Einrichtung durch qualifiziertes Fachpersonal angeboten. In einigen Bundesbetreuungseinrichtungen bestehen zudem Kooperationen mit lokalen Schulen, wodurch es schulpflichtigen Minderjährigen ermöglicht wird am regulären Unterricht teilzunehmen sowie Übergangsklassen zu besuchen.

Zur Frage 26:

- *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 208: "Für die Prävention und den Umgang mit Gewalt und Konflikten in Einrichtungen für Kinder und Familien sollen **Kinderschutzkonzepte** (mit internen Kinderschutzbeauftragten) etabliert werden. Dem „Untertauchen“ von Kindern - ihrem Verschwinden aus Betreuungseinrichtungen - und damit verbundenen Risiken, wie Ausbeutung und Kinderhandel, soll durch adäquate sozialpädagogische Strategien und Strukturen entgegengewirkt werden." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*

Die Empfehlung Abs. 208 der Kindeswohlkommission befindet sich derzeit in Umsetzung. Im Rahmen von Workshops mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kindern und Eltern sowie Beratung durch externe Expertinnen und Experten internationaler Organisationen, darunter UNHCR und UNICEF, wird an der Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes durch die BBU gearbeitet. Ein erstes Rahmenkonzept für den Gewaltschutz soll im Sommer 2022 vorliegen. Im Zuge der Entwicklung wurden in allen Bundesbetreuungseinrichtungen, in denen Kinder untergebracht sind, Kinderschutzbeauftragte bestellt. Die Ausbildung der Kinderschutzbeauftragten wurde im April 2022 abgeschlossen. Teil der Ausbildung waren neben Kinderrechten und Gewaltschutz Einheiten zum Thema „Abgängigkeit von Kindern“ und „Kinderhandel“. Derzeit arbeiten die Kinderschutzbeauftragten in Arbeitsgruppen an bestimmten Schwerpunkt-Themen. Darunter fällt auch die Problematik „abgängiger Kinder“, für die das Rahmenkonzept eine eigene Strategie beinhaltet. Im Laufe des nächsten Jahres wird das Kinderschutzkonzept in entsprechenden Betreuungskonzepten weiterentwickelt werden.

Zur Frage 27:

- *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 209: "Der **Erwerb der Staatsbürgerschaft** durch in Österreich geborene staatenlose Kinder soll im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs erleichtert und die Wartefrist erheblich verkürzt werden." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*

Es darf auf die Beantwortung der Frage 1h der parlamentarischen Anfrage 8321/J vom 22. Oktober 2021 (8229/AB XXVII. GP) verwiesen werden.

Zu den Fragen 28, 29 und 32:

- *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 210: "Die Umsetzung von **Strategien der EU zur Sicherung der Kinderrechte und des Kindeswohls**, wie der EU-Kinderrechtsstrategie vom März 2021 (Fokus auf kindgerechte Justiz, einschließlich Asylverfahren) soll durch klar definierte Zuständigkeiten im Bereich der Verwaltung und strukturierte Maßnahmen sichergestellt werden. Die EU-„Kindergarantie“ zur angemessenen Versorgung von Kindern und Schutz vor Kinderarmut, soll durch klar definierte Zuständigkeiten im Bereich der Verwaltung und strukturierte Maßnahmen sichergestellt werden." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*
- *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 211: "Den vorliegenden Bericht in die im Regierungsübereinkommen festgelegte **Evaluation des BVG Kinderrechte** einzubeziehen." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*
- *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 214: "Ein **umfassendes und unabhängiges Kinderrechte-Monitoring** soll eingerichtet Gegenstand des Monitorings soll die Beachtung der Kinderrechte in der gesamten Gesetzgebung und Vollziehung und damit auch im Zusammenhang mit Asyl und Migration sein. Es soll jährlich ein Monitoring-Bericht zur Umsetzung der Kinderrechte in Österreich erstellt werden, einschließlich eines eigenen Kapitels zu Asyl und Migration. An der Erstellung des Berichts sollen Kinder und Jugendliche angemessen beteiligt werden." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres und es darf auf die Beantwortung der Frage 1k der parlamentarischen Anfrage 8321/J vom 22. Oktober 2021 (8229/AB XXVII. GP) sowie auf die Beantwortung der Frage 8 der parlamentarischen Anfrage 9687/J vom 9. Februar 2022 (9518/AB XXVII. GP) verwiesen werden.

Zu den Fragen 30 und 31:

- *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 212: "In einem **jährlichen Lagebericht** soll von den damit befassten Behörden die Situation asylsuchender Kinder und Familien aus kinderrechtlicher Perspektive dargestellt werden. Zu den Auswirkungen der Pandemie auf Kinder und Jugendliche in Asylverfahren soll eine Folgenabschätzung vorgenommen werden." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*
- *Kindeswohlkommission-Empfehlung Abs. 213: "Die **Erfassung statistischer Daten** im Asyl- und Fremdenrecht soll ausgebaut werden. Erfasst werden soll insbesondere die Zahl an Anträgen, Verfahren und Entscheidungen, jeweils gesondert nach Alter (Minderjährigkeit) und Familienstatus. Zu Minderjährigen sollen Daten zu Dublin-Überstellungen, zur Gewährung von Asyl, subsidiärem Schutz, Aufenthalt aus berücksichtigungswürdigen Gründen, zu Rückkehrentscheidungen und Abschiebungen, zu Schubhaft bzw zur Anwendung gelinderer Mittel sowie zur Obsorgeübertragung und Unterbringung in Einrichtungen der KJH und in der Grundversorgung aufbereitet werden. Diese Daten sollen wie die Asylstatistik regelmäßig veröffentlicht werden." Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*

Zunächst darf auf die Beantwortung der Frage 1j der parlamentarischen Anfrage 8321/J vom 22. Oktober 2021 (8229/AB XXVII. GP) verwiesen werden.

Ergänzend wird auf die seit dem Jahr 2022 erweiterte Asylstatistik sowie die neue Detailstatistik zu Kennzahlen des BFA, die auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres veröffentlicht werden, hingewiesen.

Gerhard Karner

